

Gemeinsame Empfehlung 42
des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst
und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften

Nichtraucherschutz in Diensträumen

Aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen ist erwiesen, daß Nichtraucher durch Tabakrauch gesundheitlich gefährdet werden können, weil sie als "Passivraucher" den im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffen ausgesetzt sind. Dem Nichtraucherschutz in Diensträumen kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers gebietet es - unbeschadet der Rechte anderer Beschäftigter -, Nichtraucher vor Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit durch Tabakrauch am Arbeitsplatz zu schützen. Hierauf haben Nichtraucher einen Anspruch, der vom Bundesverwaltungsgericht bereits grundsätzlich anerkannt wurde.

Senatsamt und Gewerkschaften wenden sich vor diesem Hintergrund an die Behörden und Ämter der hamburgischen Verwaltung mit der Bitte, dem Nichtraucherschutz verstärkt ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Sie appellieren gleichzeitig an das Verständnis sowie an die Einsicht und die Höflichkeit der rauchenden Kolleginnen und Kollegen, durch freiwillige Rücksichtnahme gegenüber ihren nichtrauchenden Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber dem Publikum das tägliche Miteinander in einer für alle Seiten zufriedenstellenden Weise eigenverantwortlich zu regeln. Beteiligte und Betroffene sollten sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Raucher und Nichtraucher sind nach Möglichkeit nicht in gemeinsamen Diensträumen unterzubringen, wenn die räumlichen Verhältnisse dies zulassen und ein Raummehrbedarf damit nicht verbunden ist. Soweit die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, ist das Rauchen vom Einverständnis des im selben Dienstraum unterzubringenden Nichtrauchers abhängig zu machen.

- 2

42

2. Während der Durchführung von Sitzungen und bei sonstigen dienstlichen Zusammenkünften sollte bei Anwesenheit von Nichtrauchern das Rauchen unterbleiben. Ggf. sollte der Sitzungsleiter durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Interessenausgleich sorgen.
3. In Dienstfahrzeugen ist das Rauchen vom Einverständnis aller Mitfahrenden abhängig zu machen.
4. In Kantinen sowie Aufenthalts- und Pausenräumen und in Wartezonen für Besucher sind geeignete Maßnahmen (z. B. getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher) zum Schutz der Nichtraucher vor Tabakrauch zu treffen. Wenn dies nicht möglich ist, hat das Rauchen in diesen Räumen zu unterbleiben.
5. In Aufzügen, Gängen, Räumen mit Besucherverkehr sowie in Lehr- und Unterrichtsräumen hat das Rauchen zu unterbleiben.


Der Abschluss von Dienstvereinbarungen nach dem HmbPersVG bleibt unberührt; die vorstehenden Grundsätze sollten ggf. Berücksichtigung finden.

Hamburg, den 11. Oktober 1988

eie und Hansestadt Hamburg
 - Senatsamt für den
 Verwaltungsdienst -

~ 

Deutsche Angestellten-
 Gewerkschaft
 - Landesverband Hamburg -


 Deutscher Beamtenbund
 - Landesbund Hamburg

~ ~ ~ ~ ~ ----- " ~ ~ ~ ~ ~
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 - Landesbezirk Nordmark